

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. D212

BEZIRK: ALTONA STADTHEIL: ALTONA-AUßERSTADT ORTSTEIL: 202

LP4

PLANBEZIRK: BEHNSTRASSE - STRUENSEESTRASSE - SCHLESTRASSE - PALMAILLE

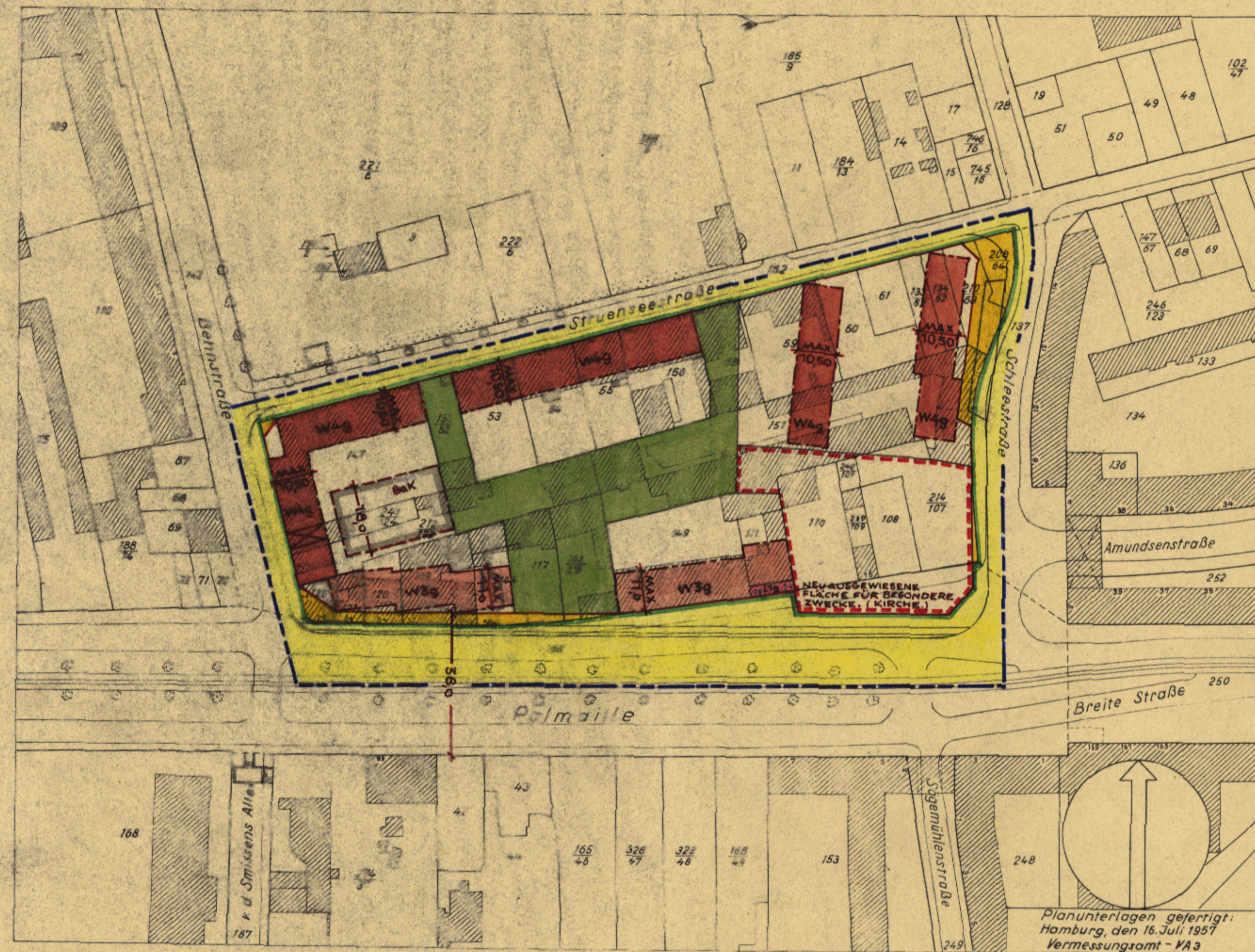
- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

Flächen öffentlicher Nutzung

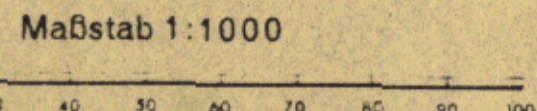
- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> bleibende neue | <ul style="list-style-type: none"> Straßenflächen Grün- und Erholungsflächen Wasserflächen Bahnanlagen Flächen für besondere Zwecke |
|---|--|

Flächen privater Nutzung

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> W Wohngebiet M Mischgebiet G Geschäftsgebiet L Flächen für Läden Durchfahrten Arkaden bzw. Durchgänge St Einstellplätze GaE Erdgeschossige Garagen GaK Garagen unter Erdgleiche Vorhandene Baulichkeiten | <p>gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938</p> <p>mit Zusatz Gem - Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung</p> |
|--|---|



Planunterlagen gefertigt:
Hamburg, den 16. Juli 1957
Vermessungsamt - VA 3
3W 24.8.58



Die Über einstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 5. Nov. 1958
König
Techn. Inspektor

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 21. Okt. 1958
(GVBl. 1958 Seite 369)
In Kraft getreten am 28. Okt. 1958

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 212

Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Altstadt
Planbezirk Behnstraße - Struenseestraße - Schleestraße - Palmaille

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;
Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 drei- und viergeschossige Wohnhausbebauung (W3g, W4g);
- 1.2 eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
- 1.3 eine Garage unter Erdgleiche (GaK).

2. Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die zulässige Traufhöhe für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g) beträgt höchstens 4,50 m.
- 2.3 Die Beheizungsanlagen für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g) und die Garage unter Erdgleiche (GaK) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.4 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen, einschließlich der Fläche über der Garage (GaK), sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.5 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.
- 2.6 Die bei der Garage unter Erdgleiche (GaK) dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

Sämtliche Flurstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den

Haase
Technischer Inspektor